

kein Verdacht auf ihr. Allein, fügte er hinzu, die Untersuchungsacten haben zugleich die traurige Wahrheit ergeben, daß, wenn diese Person wieder in ihre Heimath zurückkommt, sie ihres Lebens nicht mehr sicher sein werde; es hafte einmal der Verdacht der Brandstiftung auf ihr; und er trug daher darauf an, daß sie zu ihrer eigenen Sicherheit auf einige Jahre in das Arbeitshaus gebracht werde. Warum? Um bei der aufgeregten Stimmung des Publicums, welches die Gründe der Freisprechung nicht kennt, nicht todtgeschlagen zu werden. Etwas der Art kann bei uns nicht vorkommen; unsere Richter stehen auf einer zu hohen Stufe der Intelligenz und Humanität, als daß sie eine solche Entscheidung geben könnten. Allein es ist Beweis genug dafür, daß es nothwendig ist, die Deffentlichkeit einzuführen, damit das Publicum weiß, aus welchen Gründen Jemand verurtheilt oder freigesprochen wird. Bleiben diese Gründe unbekannt, so bleibt auch nach der Freisprechung immer noch ein Verdacht haften, der Verachtung und Verfolgung oft zur Folge hat. Ich erkläre mich aber auch für den Anklageproceß und kann damit um so kürzer sein, weil von mehreren Rednern vor mir darüber schon mit großer Ausführlichkeit und Klarheit gesprochen worden ist. Ich beziehe mich nur darauf, daß es nothwendig ist, daß eine bestimmte Anklage formirt werde, damit nicht das beliebte Hineinquiriren in andere Gegenstände erfolgt. Hauptsächlich aber darum, weil ich mich auch von der großen Gefahr der Triplexität des Richters überzeugt habe. Man hat gesagt, der Richter könne alle diese drei Functionen im Interesse des Rechts auf sich nehmen; allein es ist gegen die Natur des Menschen, er kann nur einer, nicht ein doppelter zugleich sein. Kann man nach Ost und nach West zu gleicher Zeit sehen; kann man vorwärts und rückwärts zu gleicher Zeit schreiten; kann man Blitze mit der Rechten gegen Jemanden schleudern und dieselben wieder mit seiner Linken auffangen wollen? Das widerstreitet der Natur. Es gibt nur eine Einheit des menschlichen Willens. Ich muß mich daher gegen den jetzigen Inquisitionsproceß und gegen die zeitliche Triplexität des Richters und für den Anklageproceß erklären. Meine Herren, es würde mir möglich sein, eine Menge anderer Gründe darzulegen, die für den Vorzug der Deffentlichkeit, Mündlichkeit, des Anklageprocesses mit Staatsanwaltschaft sprechen, denn das Material dazu ist unendlich reich; allein ich verzichte darauf, da von mehreren Abgeordneten vor mir der Gegenstand mit großer Vollständigkeit behandelt worden ist. Nur das füge ich noch hinzu: Die Regierung hat der Ständeversammlung auch gestern wieder das Versprechen gegeben, sie werde, wenn sie zu einer andern Ueberzeugung gelangt sei, wenn sie erkannt habe, daß das von der Deputation Beantragte wirklich große Vorzüge vor dem Inquisitionsproceße besitze, gern bereit sein, den diesseitigen Wünschen entgegenzukommen. Es ist ein offenes, redliches Wort. Die Regierung hat das ernste, heilige Streben nach Wahrheit und Recht; sie wird Wort halten, und ich bin der Ueberzeugung, sie wird veranlaßt sein, recht bald Wort zu halten, da ich hoffe, sie werde sich bald eines Andern überzeugen. Denn die Wahrheit, wenn auch noch so sehr von Hemmnissen umgeben, wird überall durchdringen und den Sieg davontragen.

Staatsminister v. Könnert: Der geehrte Abgeordnete führt ein Beispiel an, wo die Aussage von dem Protokollanten unrichtig aufgefaßt oder niedergeschrieben worden sei. Es wurde dieses Beispiel hauptsächlich deshalb angeführt, um darzuthun, daß das Vorlesen Nichts helfe, weil der Inculpat die Worte oder den Sinn derselben vielleicht nicht so genau verstehe, wie er denn hier offenbar die Bedeutung des Wortes „geflissentlich“ nicht verstanden habe. Dieses Beispiel würde wenigstens Nichts beweisen; denn wenn, wie er anführte, im Anfange des Protokolls mit klaren Worten gesagt worden ist, er habe bekannt, die obrigkeitliche Verfügung erhalten zu haben, so ist dies eine so einfache Thatsache, daß er dieses unmöglich mißverstehen oder der Protokollant, war eine Verfügung an ihn nicht ergangen, diese Frage und Vorhalt gar nicht thun konnte; vielmehr würde hier geradezu falsch protokolliert worden sein. Ich weiß nicht, inwiefern dieses Beispiel schon zur Kenntniß der obern Behörde gekommen ist, und ich muß daher den geehrten Abgeordneten auffordern, mir das Gericht zu nennen, damit nöthigenfalls Erörterung angestellt und der Schuldige bestraft werden kann. Nach §. 54 der Landtagsordnung hat, wenn in der Kammer Aeußerungen vorkommen, daß Staatsdiener ihre Pflicht vernachlässigt hätten, der Abgeordnete die Namen anzugeben.

Abg. Klinger: Ich stehe Sr. Excellenz sehr gern zu Diensten, und werde mir erlauben, von diesem speciellen Falle *privatim* eine Mittheilung zu machen. Uebrigens kann ich versichern, daß der betreffende Protokollant der redlichste Mann unter der Sonne ist, und daß seinerseits Nichts aus Pflichtwidrigkeit, sondern aus reinem Mißverständnisse, aus bloßem Uebersehen, aus irriger Auffassung geschehen ist. Aber eben daß trotz aller Redlichkeit des Protokollanten solche Mißverständnisse und irrige Auffassungen vorkommen können, beweist umsomehr, daß es wünschenswerth ist, ein anderes, unmittelbares Verfahren herzustellen.

Staatsminister v. Könnert: Es ist jedenfalls mehr als Mißverständniß, es ist eine Pflichtwidrigkeit, wenn der Protokollant zu Protokolle bringt, der Inculpat bekenne, die obrigkeitliche Verfügung erhalten zu haben, wenn er dies nicht wirklich bekannt hat, ja eine solche Verfügung gar nicht einmal ergangen ist. Ich will auf den Namen des Protokollanten nicht bestehen; allein auf Nennung des Gerichts muß ich allerdings bestehen. In §. 54 der Landtagsordnung heißt es: „Wer in der Versammlung einzelne der Dienstpflicht zuwiderlaufende Amtshandlungen von Staatsdienern anführt, ist verbunden, die Namen zu nennen, und für die Wahrheit seiner Angabe verantwortlich.“ An der Wahrhaftigkeit jener Angaben will ich gar nicht zweifeln.

Abg. Klinger: Ich stehe Sr. Excellenz zu Diensten und habe bereits erklärt, daß ich bereit bin, *privatim* Mittheilung darüber zu machen.

Staatsminister v. Könnert: Auf die öffentliche Nennung, da sie der Abgeordnete nicht zu wünschen scheint, verzichte ich. Was das zweite Beispiel anlangt, daß ein der Brandstiftung Angeklagter, der später freigesprochen worden, deshalb sei-